

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto SE & Co. KGaA zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Am 20. August 2002 wurde der „Deutscher Corporate Governance Kodex“ durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeiger erstmals bekannt gemacht sowie am 21. Mai 2003 und zuletzt am 24. Juni 2014 in einzelnen Bereichen geändert. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung der börsennotierten Unternehmen, einmal jährlich zu erklären, dass den in diesem Kodex ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Besonderheiten aufgrund der Rechtsform KGaA

Bei der Sto SE & Co KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organe und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand der STO Management SE von deren Aufsichtsrat wahrgenommen. Die KGaA hat keinen Arbeitsdirektor.

Die Hauptversammlung hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Vorstand der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gem. § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten rechtsformspezifischen Besonderheiten entspricht.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft – bis zum Wirksamwerden der Umwandlung der Gesellschaft am 26.03.2014 der Vorstand der Sto AG – und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Ziffer 3.8 Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für Aufsichtsrat

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes vereinbart werden. Einen entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt es nicht. Die Gesellschaft ist nicht der Meinung, dass die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats Ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Ziffer 4.2.3 Fixe und variable Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Vorstandsmitglieder der STO Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Gesellschaft.

Gegenwärtig ist die Vergütungsstruktur entsprechend der bisherigen Situation bei der STO Aktiengesellschaft derart ausgestaltet, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen. Schritt für Schritt wird bei der Gestaltung neuer Vorstandsverträge auch eine Differenzierung der variablen Vergütungsbestandteile in eine kurzfristige (short-term) und eine langfristige mehrjährige (long-term) Bemessungsgrundlage aufgenommen. Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten keine Abfindungsregelung für den Fall der vorzeitigen Beendigung. Es gelten allerdings zivilrechtliche Grundsätze, d. h., wenn die Kündigung durch die Gesellschaft unwirksam ist, kann dies zur Folge haben, dass der Vertrag von der Gesellschaft erfüllt werden muss, obwohl das Amt des Vorstandsmitgliedes beendet ist.

Ziffer 4.2.4 Offenlegung der Vorstandsvergütung

Eine Offenlegung der Vorstandsvergütung der Vorstände der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft unterbleibt, da dies die Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 rechtswirksam in Bezug auf die Vergütung des Vorstandes der Gesellschaft beschlossen hat.

Ziffer 4.2.5 Vergütungsbericht

Die tabellarische, individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2013 wird aufgrund des rechtswirksamen Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 zur Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 unterbleiben.

Ziffer 5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft wurde nicht festgelegt, da eine Qualifikationsbeurteilung ausschließlich nach dem Alter nach Auffassung des Aufsichtsrats diskriminierenden Charakter hat und gegen den Geist der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt.

Ziffer 5.4.1 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Die Neuwahl des Aufsichtsrats steht derzeit nicht an, so dass für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gegenwärtig von Empfehlungen abgesehen wird. Entsprechende Vorschläge des Aufsichtsrats werden rechtzeitig vor der Neuwahl des Aufsichtsrats der Gesellschaft formuliert.

Ziffer 5.4.4. Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat

Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

Im Rahmen der am 23. Juli 2014 beschlossenen neuen Vorstandsstruktur der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ab dem 1. Juli 2015 ist vorgesehen, dass Herr Jochen Stotmeister im Rahmen der Hauptversammlung im Juni 2015 das Amt des Vorstandsvorsitzenden der STO Management SE niederlegt und direkt in den Aufsichtsrat der STO Management SE unter Übernahme des Vorsitzes wechselt. Ebenso ist ein Wechsel in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgesehen. Dies erfolgt auf Vorschlag der Stotmeister Beteiligungs GmbH, die die alleinige stimmberechtigte Kommanditstammaktionärin der Gesellschaft ist. Die Übernahme des Vorsitzes des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Ziffer 5.4.6 Fixe und variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeitigen Aufsichtsratsvergütungen der Gesellschaft ergeben sich aus der Satzung und dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2012.

Auf die individuelle Angabe der an den Aufsichtsrat gewährten Bezüge und Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, im Corporate Governance Bericht verzichtet die Gesellschaft, da wir die gegenwärtigen gesetzlichen Angabeerfordernisse für ausreichend erachten.

Ziffer 6.3 Angabe von Aktienerwerben/-verkäufen sowie Aktienbesitz durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung wird die Gesellschaft in dem Rahmen entsprechen, dass die Gesellschaft bei der Offenlegung von Geschäften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit Aktien der Gesellschaft, Optionen und sonstigen Derivaten gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes verfahren wird.

Ziffer 7.1.2 Vorlagezeitpunkt des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Der Kodex empfiehlt, dass Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden sollen. Es ist gute Übung bei der Gesellschaft, dass die Halbjahresfinanzberichte sowie die Zwischenberichte nach § 37x WpHG nach Erörterung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden veröffentlicht werden.

Weiterhin empfiehlt der Kodex, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende der Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach § 325 Abs. 4 HGB sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, (Konzern-)Lagebericht und die übrigen Unterlagen vor Ablauf von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres verpflichtend offen zu legen. Wie bereits für das Geschäftsjahr 2013 wird die Gesellschaft auch in Zukunft die Offenlegung bis Ende April des Folgejahres vornehmen.

Stühlingen, im Dezember 2014

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA, der STO Management SE und der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA